

MERKBLATT

Gründungszuschuss

§ 93 SGB III

Stand: Mai 2018

Ansprechpartner: siehe Seite 4!

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Gründungszuschuss nach § 93 SGB III (Bundesagentur für Arbeit)

Arbeitnehmer/innen, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn der/die Arbeitnehmer/in

- a. bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch mindestens **150** Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Abs. 3 beruht,
- b. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
- c. ihre/seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch!

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Die Industrie- und Handelskammer fertigt Ihnen gern die Stellungnahme zur Beantragung Ihres Gründungszuschusses kostenfrei an.

Anspruchsvoraussetzungen

- Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 156 bis 159 SGB III vorliegen oder vorgelegen hätten.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach SGB III noch nicht 24 Monate vergangen sind. Von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.
- Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.
- Grundsätzlich gilt der Vorrang der Vermittlung nach § 4 Abs. 2 SGB III zu berücksichtigen.

Zeitschiene

Schritt 1: Erstgespräch bei der Agentur für Arbeit und Vorstellung der Geschäftsidee.

Schritt 2: Erarbeitung des Existenzgründerkonzeptes durch den/die Gründer/in. Nutzen Sie zur Information bitte die umfassenden Seminar/Lehrgangsangebote bzw. besuchen Sie uns im Internet unter www.chemnitz.ihk24.de/startercenter.

Schritt 3: Abholung der Formulare zum Gründungszuschuss bei der am Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit

Schritt 4: Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen:

- Unternehmenskonzept/Vorhabensbeschreibung
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Ertragsvorschau für 3 Jahre
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Nachweis der kaufmännischen, fachlichen, unternehmerischen Eignung (Qualifikationsnachweise, Zertifikate, Berufserfahrung)
- ggf. Vorlage einer Erlaubnis/Zulassung/Registereintragung sofern die angestrebte Tätigkeit dies verlangt
- Formular von der Agentur für Arbeit zur Anfertigung der Stellungnahme
- Vorlage der Gewerbeanmeldung (soweit vorhanden)
- Im Einzelfall sind weitere Unterlagen, wie z. B. Begründungen zu vorangegangenen Geschäftsaufgaben oder die Einreichung von Verträgen notwendig.

Schritt 5: Vereinbaren Sie einen Gesprächstermin bei Ihrer IHK vor Ort zur Abgabe Ihrer Unterlagen.

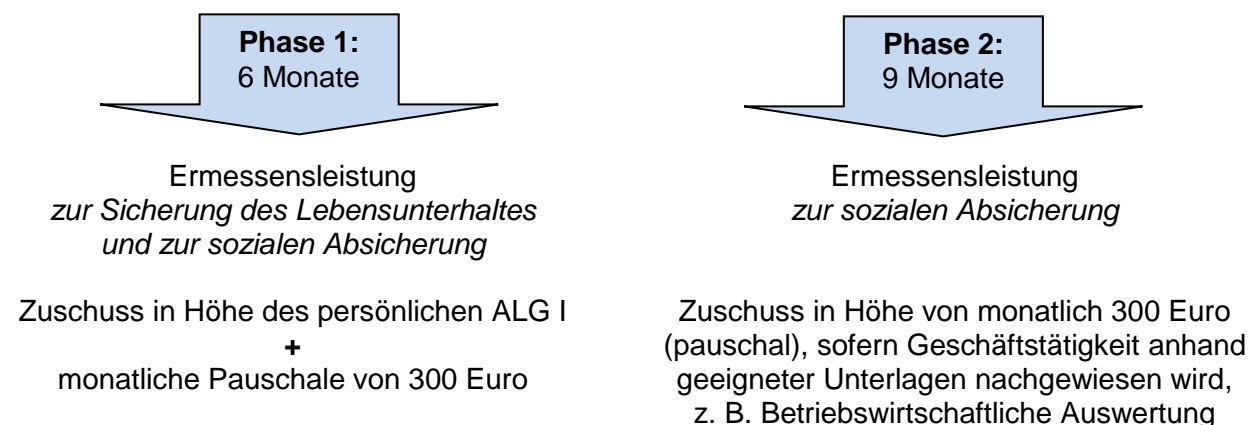
Schritt 6: Nach Erhalt der fachlichen Stellungnahme zur Tragfähigkeit Ihres Unternehmenskonzeptes vereinbaren Sie einen Termin zur Abgabe der kompletten Unterlagen bei der Agentur für Arbeit.

Diese aufgeführten Schritte berücksichtigen nicht Ihre individuellen Maßnahmen, die Sie im Vorfeld der Existenzgründung umsetzen sollten (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft, ggf. erforderliche Genehmigungen/ Erlaubnisse)!

Die Agentur für Arbeit kann vom Antragsteller die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

Konditionen der Förderung „Gründungszuschuss“

Der Gründungszuschuss kann in 2 Teilen gewährt werden:



Für die zweite Förderphase verlangt die Agentur für Arbeit im Zweifel eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle.

Ansprechpartner Existenzgründung in den StarterCenter

Die IHK-Gründungsberater beantworten Ihnen gern alle Fragen rund um den Schritt in die Selbstständigkeit standortnah in den jeweiligen Service Centern.

Region	Ansprechpartner	Telefon/E-Mail
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Straße der Nationen 25 09111 Chemnitz	Franca Heß	0371 6900-1310 franca.hess@chemnitz.ihk.de
	Tina Kleinhempel	0371 6900-1340 tina.kleinhempel@chemnitz.ihk.de
	Birgit Pawlowski	0371 6900-1323 birgit.pawlowski@chemnitz.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Region Erzgebirge Geyersdorfer Straße 9a 09456 Annaberg-Buchholz	Dagmar Meyer	03733 1304-4112 dagmar.meyer@chemnitz.ihk.de
	Andrea Nestler	03733 1304-4113 andrea.nestler@chemnitz.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Region Mittelsachsen Halsbrücker Str. 34 09599 Freiberg	Jenny Göhler	03731 79865-5500 jenny.goehler@chemnitz.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Regionalkammer Plauen Friedensstraße 32 08523 Plauen	Yvonne Dölz	03741 214-3301 yvonne.doelz@chemnitz.ihk.de
	Florian Schinnerling	03741 214-3310 florian.schinnerling@chemnitz.ihk.de
	Daniela Seidel	03741 214-3320 daniela.seidel@chemnitz.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Chemnitz Regionalkammer Zwickau Äußere Schneeberger Str. 34 08056 Zwickau	Angelika Hofmann	0375 814-2360 angelika.hofmann@chemnitz.ihk.de